

Die Verfassung von 1968/1974 enthält dazu keine speziellen Bestimmungen. Über die Organisation des Luftverkehrs enthielten bzw. enthalten die Verfassung von 1949 und die Verfassung von 1968/1974 nichts.

60 2. Linienorgan zur Leitung und Planung des Verkehrswesens ist das Ministerium für Verkehrswesen. Zu seinem Verantwortungsbereich gehören: der Eisenbahnverkehr, der Seeverkehr, der Binnenschiffsverkehr, die dem Verkehrswesen zugeordneten Wasserstraßen, der Kraftverkehr und die Kraftfahrzeuginstandhaltung, der städtische Nahverkehr, das Straßenwesen, die zivile Luftfahrt, der Auslandstourismus, die verkehrstypischen Dienstleistungen, die verkehrsmedizinische Betreuung und die Verkehrshygiene.¹¹²

Organe des Ministeriums, die Aufgaben der staatlichen Verwaltung wahrzunehmen haben, sind u. a. das Seefahrtsamt¹¹³ (s. Rz. 65 zu Art. 9) und die Deutsche Schiffs-Revision und -Klassifikation¹¹⁴ (s. Rz. 65 zu Art. 9). Unterstellt sind ihm die Hochschule für Verkehrswesen¹¹⁵ (s. Rz. 66 zu Art. 17), die Kraftfahrzeugtechnische Anstalt¹¹⁶, das Zentrale Forschungsinstitut des Verkehrswesens¹¹⁷, die Forschungsanstalt für Schifffahrt, Wasser- und Grundbau¹¹⁸, der Medizinische Dienst des Verkehrswesens¹¹⁹ sowie das Reisebüro der Deutschen Demokratischen Republik¹²⁰.

61 3. Das Ministerium für Verkehrswesen leitet unmittelbar »das staatliche Eisenbahnunternehmen«¹²¹. Dieses trägt noch immer den Namen »Deutsche Reichsbahn«¹²². Die Deutsche Reichsbahn vereinigt in sich den Betrieb der alten »Deutschen Reichsbahn« auf dem Gebiete der DDR und den der früheren privaten und öffentlich-rechtlichen Klein-eisenbahnunternehmen sowie Werke für Ausbesserung der Fahrzeuge und für Eisenbahnbau. Sie hat die Betriebspflicht an der Eisenbahn in Berlin (West) einschließlich der S-Bahn, jedoch nicht das Eigentum an ihr.

112 Statut des Ministeriums für Verkehrswesen vom 14. 8. 1975 (GBl. I S. 621); zuvor: Verordnung über das Statut des Ministeriums für Verkehrswesen vom 18. 2. 1960 (GBl. I S. 155) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 26. 1. 1961 (GBl. I S. 155) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 26. 1. 1961 (GBl. II S. 45).

113 Anordnung über das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. 5. 1980 (GBl. I S. 146).

114 Verordnung über die Deutsche Schiffs-Revision und -Klassifikation vom 28. 4. 1960 (GBl. I S. 362).

115 Verordnung über die Bildung einer Hochschule für Verkehrswesen vom 6. 3. 1952 (GBl. S. 215).

116 Verordnung über die Errichtung einer Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt in der DDR vom 29. 10. 1953 (GBl. S. 1106).

117 Anordnung über das Statut des Zentralen Forschungsinstituts des Verkehrswesens der DDR vom 10. 3. 1971 (GBl. II S. 292).

118 Statut der Forschungsanstalt für Schifffahrt, Wasser- und Grundbau vom 14. 7. 1954 (ZB1. S. 346).

119 Anordnung über den Medizinischen Dienst des Verkehrswesens der DDR vom 18. 11. 1976 (GBl. I S. 517).

120 Anordnung über das Reisebüro der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. 12. 1963 (GBl. 1964 II, S. 8); ursprünglich Deutsches Reisebüro (DER).

121 § 1 Abs. 2 Satz 2 a.a.O. wie Fußnote 112.

122 Anordnung über das Statut der Deutschen Reichsbahn vom 19. 11. 1960 (GBl. II S. 453).